



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Justizvollzugsanstalt Nürnberg, Nachfolgebesuch**

**Besuch vom 26. Juni 2019**

**Az.: 23I-BY/4/19**

## **Inhalt**

<b>A</b> Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs .....	2
<b>B</b> Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I Umgesetzte Empfehlungen .....	3
II Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen .....	3
1 Duschabtrennung.....	3
2 Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum .....	3
3 Einsicht in den Toilettenbereich .....	4
<b>C</b> Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung, zum ersten Besuch und zum Ablauf des Nachfolgebesuchs**

Die Nationale Stelle als Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 26. Juni 2019 die Justizvollzugsanstalt Nürnberg. Es handelt sich dabei um einen Nachfolgebesuch. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 19. und 20. November 2013 besucht und in ihrem Bericht vom 21. Februar 2014 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch dient insbesondere der Feststellung, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden. Zudem erörterte die Besuchsdelegation im Gespräch mit der Anstaltsleitung die Unterbringung von sogenannten Gefährdern.

Die Justizvollzugsanstalt Nürnberg ist zuständig für den Erst- und Regelvollzug bis zu zwei Jahren an Männern, den Erst- und Regelvollzug bis zu neun Monaten an Frauen, Untersuchungshaft sowie Jugendarrest. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 961 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 918 Personen belegt. Am Besuchstag waren vier Gefährder als Untersuchungshäftlinge in der Einrichtung untergebracht. Für sie finden daher die für alle Untersuchungshäftlinge geltenden Haftbedingungen Anwendung.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz an und traf um 10:15 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die besonders gesicherten Hafträume und Arresträume, die Torwache, in der die Bilder der videoüberwachten Hafträume auf Monitoren auflaufen, die Untersu-

chungshaftabteilung einschließlich Sanitäreinrichtungen sowie doppelt belegte Einzelhaftzellen, sogenannte Notgemeinschaften, in der Straftabteilung für männliche Gefangene.

Die Delegation führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Straf- und Untersuchungsgefangenen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Feststellungen und Empfehlungen**

### I Umgesetzte Empfehlungen

Die besichtigten Arrestzellen befanden sich in gutem Zustand. Nach Aussage der Leitung werden sie vor einer Neubelegung regelmäßig kontrolliert. Erfreulich ist darüber hinaus, dass im Arrest untergebrachten Personen nicht lediglich die Bibel oder der Koran ausgehändigt werden, sondern eine Auswahl an Lesestoff in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt wird, um auch während des Arrests eine sinnvolle Beschäftigung zu ermöglichen.

### II Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Besuchsdelegation hat festgestellt, dass eine anlässlich des ersten Besuchs gemachte Empfehlung nicht umgesetzt worden ist.

#### *1 Duschtrennung*

Im Rahmen des ersten Besuchs der Justizvollzugsanstalt Nürnberg hatte die Nationale Stelle empfohlen, zur Wahrung der Intimsphäre in den Gemeinschaftsduschen zumindest eine abgetrennte Dusche einzurichten. In der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2014 wurde eine sukzessive Nachrüstung von einer Trennwand pro Duschaum angekündigt. Dies ist allerdings nicht erfolgt.

Es wird daher nochmals empfohlen, Trennwände anzubringen und die Nationale Stelle zu informieren, sobald die Umsetzung der Empfehlung erfolgt ist.

#### *2 Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum*

Im Vorraum des besonders gesicherten Haftraums wird Papierbekleidung vorgehalten. Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, erhalten eine Papierunterhose und nach Einzelfallprüfung auch ein Papierhemd. Allerdings wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass nicht jedem Gefangenen ein solches Papierhemd ausgehändigt werden könnte, da trotz der besonderen Beschaffenheit dieser Bekleidung ein Suizid damit nicht ausgeschlossen werden könnte. Suizidgefährdete Personen würden das Papierhemd daher nicht erhalten.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die als besondere Sicherungsmaßnahme vorgesehene Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum mit permanenter Videoüberwachung schon für sich genommen einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar. Das Gericht stellt weiter fest, dass die Wegnahme einzelner Kleidungsstücke zur Abwendung erheblicher Gefahren für den Gefangenen, insbesondere Suizid, zwar gerechtfertigt sein kann. Die Erheblichkeit des Eingriffs und der verfassungsrechtlich gebotene

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordern aber, dem Gefangenen unmittelbar und gleichzeitig mit der Entkleidung Ersatzkleidung aus schnell reißendem Material zur Verfügung zu stellen, um ihm ein Mindestmaß an Intimsphäre zu bewahren.<sup>1</sup>

Es wird empfohlen, Oberbekleidung vorrätig zu halten, die so beschaffen ist, dass sie auch suizidgefährdeten Personen zur Verfügung gestellt werden kann.

### 3 *Einsicht in den Toilettenbereich*

Die besonders gesicherten Hafträume und Arresträume verfügen über Toiletten, die sich offen im Raum befinden und vollständig kameraüberwacht werden.

Auf den Überwachungsmonitoren in der Torwache, die das Kamerabild zeigen, ist der Toilettenbereich der Arresträume verpixelt dargestellt. Dies ist sehr zu begrüßen. Der WC-Bereich der besonders gesicherten Hafträume ist auf dem Überwachungsmonitor jedoch vollständig einsehbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

## **C Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 29. Juli 2019

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. März 2015 - 2 BvR 1111/13.